

IVW7-L-2100/260-01

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.04.2001

zu Ltg.-**685/L-33-2001**

E-Ausschuss

Änderung des NÖ Lichtschauspielgesetzes

S Y N O P S E

St. Pölten, im Jänner 2001

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
6. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
12. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
13. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
15. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St.Pölten
16. die NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St.Pölten

An die
Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

II. Allgemeiner Teil

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Lichtschauspielgesetzes teilen wir mit, dass gegen diesen kein Einwand erhoben wird.

Im Betreff sollte jedenfalls die Euro-Umstellung angeführt werden.

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für den Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die Änderung des NÖ Lichtschauspielgesetzes keine Einwände erhoben werden.

III. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.